# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 11. Juli 1988**

**bezüglich der Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER)**

**(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

(88/459/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 328/88 des Rates vom 2. Februar 1988 zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Eisen- und Stahlrevieren (Programm RESIDER) (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88 sieht vor, daß das Gemeinschaftsprogramm für Gebiete gilt, die die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 und die Schwellenwerte des Artikels 4 Absatz 1 dieser Verordnung erfüllen.

Die Gebiete, für die das Gemeinschaftsprogramm gelten soll, müssen von dem betreffenden Mitgliedstaat beantragt werden; die Bundesrepublik Deutschland hat bei der Kommission einen diesbezüglichen Antrag gestellt.

Die Arbeitsmarktregionen Dortmund-Unna, Duisburg-Oberhausen und Bochum entsprechen den obengenannten Kriterien —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Gebiete der Arbeitsmarktregionen Dortmund-Unna, Duisburg-Oberhausen und Bochum in der Bundesrepublik Deutschland erfüllen die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 und die Schwellenwerte des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 328/88. Das mit dieser Verordnung eingeführte Gemeinschaftsprogramm gilt daher für diese Gebiete.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 1988

*Für die Kommission*

Peter SCHMIDHUBER

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 33 vom 5. 2. 1988, S. 1.